

Knausenberger 1965 in seinem Aufsatz „Der Lahrer Niederadel im 14. Jahrhundert“ bereits sehr viel Material vorgelegt. Ich kann mich daher an dieser Stelle darauf beschränken, die Namen der wichtigsten Vertreter dieser Gruppe zu nennen. Allen voran stehen die beiden Schenken von Burgheim, Heinrich und Walther, dazu gehören aber auch Leute wie Brun von Diersberg, der Angehörige eines alten geroldseckischen Ministerialengeschlechts, Johannes von Schuttertal, Kuntz Rumeler von Entzberg oder Hesse von Gemar, der später auch einen Teil des Burgheimer Lehens von den badischen Markgrafen innehat. Diesen Kreis müssen wir wieder erweitern durch die Niederadligen, die in Lahr wohnen, aber kein Bürgerrecht haben, so die Sterne von Oberweier, Rudolf von Brunnbach oder die Walpoten, deren Lahrer Familienzweig allerdings zur Zeit des Bürgerbuches bereits erloschen sein dürfte. Wir sehen also, daß die in der Stadt vertretenen Gruppen alle ähnlich gelagerte Interessen haben, die wirtschaftlich gesehen in einer ruhigen Entwicklung innerhalb einer intakten Herrschaft ihre Voraussetzung haben. Insofern unterschieden sich diese Interessen nicht von denen des Stadtherrn.

Worin es aber zu ernsthaften Konflikten kommen kann, ist das Gebiet der kommunalen Selbstverwaltung. *Bürgerschaft* bedeutet ja per definitionem, daß Menschen sich zusammengeschlossen haben, um ihre eigenen Angelegenheiten kommunal selbst zu regeln. Hier aber zielen die Interessen in ganz verschiedene Richtungen: Will die Bürgerschaft eine möglichst weitgehende, ja totale Autonomie, so hat der Stadtherr stets das vitale Interesse, seinen Einfluß geltend zu machen. Dies kann sich in Aktionen wie der Schlacht von Hausbergen 1262 zwischen der Straßburger Bürgerschaft und ihrem bischöflichen Stadtherrn entladen und zum Status einer Freien Reichsstadt führen, die nur noch den König über sich anerkennt. Das kann aber auch so unproblematisch ablaufen wie in Lahr. Die Lahrer Bürgerschaft war ihrem Charakter als Ackerbürger- und Handwerkerschaft nach weit unpolitischer als etwa die Kaufmannschaft Freiburgs oder Straßburgs. Der Geroldsecker Stadtherr konnte so viel leichter seinen Einfluß wahren, zumal in der Stadt wohl das Bewußtsein tief verwurzelt war, es sei „seine“ Gründung. Das zeigt sich auch in den Formulierungen der ersten Privilegienbestätigungen. Es ist klar, daß hier nicht von grauer Vorzeit die Rede ist und von anonymen Amtsvorgängen, sondern von Vater und Großvater des Stadtherrn. Daß der Geroldsecker genau auf seine Interessen achtet, zeigt die Bestimmung im Stadtrecht, daß die Neuwahl von Räten seiner Zustimmung bedarf. Dennoch scheint das Verhältnis zwischen Stadt und Stadtherrn in geroldseckischer Zeit recht gut gewesen zu sein, auch wenn die Stadt ab und zu für die Geldbedürfnisse ihres Herrn aufkommen mußte. Das zeigt aber gerade, daß man auch in solchen Dingen genug Freiheit